

## **Stadtverordnung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Rendsburg verordnet:

#### **§ 1**

(1) Im Stadtgebiet Rendsburg dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein am:

06. Januar 2019                      anlässlich der Veranstaltung „Eisvergnügen - Abschlussveranstaltung Rendsburger Weihnachtsmarkt und Stadtwerke-Eisbahn“

(2) Der freigegebene Sonntag wird von der Örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Mit diesem Tag tritt die Stadtverordnung vom 04. April 2018 außer Kraft.

Rendsburg, den 04. Dezember 2018

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister  
als Örtl. Ordnungsbehörde

( LS )

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast

#### **Veröffentlicht:**

Die unter dem 04. Dezember 2018 erlassene Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen ist gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg am 12. Dezember 2018 bekannt gemacht.